

Vorblatt

Ziele

- Aufrechterhaltung des „guten Zustandes“ der Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und weiterer Begehren der landbewirtschaftenden Bevölkerung.
- Wegfall von nicht notwendigen Genehmigungen und von Doppel-/Mehrfachgenehmigungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Düngemöglichkeiten (Ausnahmen für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost, befristete Düngemöglichkeit für Sommerbegrünungen, befristete Schätzung des Stickstoffgehaltes) und Berücksichtigung des aktualisierten Kartenmaterials;
- Rechtsbereinigung (Außerkräfttreten von Bewilligungen, Behebung eines legistischen Versehens)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf gründet sich auf die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle Grundwasserschutzprogramms Graz bis Radkersburg 2018

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg 2018 hat zum Ziel, den guten qualitativen Zustand der Grundwasserkörper dauerhaft zu gewährleisten sowie die öffentliche und die private Trinkwasserversorgung zu sichern. Es regelt die grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den genannten Grundwasserkörpern, insbesondere durch eine Mengenbeschränkung der Stickstoffausbringung in Abhängigkeit zu den Austrageigenschaften des Bodens und der tatsächlichen Ertragslage.

Es normiert Richtlinien für die Landwirtschaft und legt damit verbundene Aufzeichnungs- und Bewilligungspflichten fest.

Auf Grund von Änderungswünschen seitens der Vertreter der Landwirtschaft wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, die unter der Leitung eines „Lenkungsausschusses“ Anpassungsziele definierte und Vorschläge betreffend die Verwendung von Festmist und Kompost erstattet haben.

Diesen Vorschlägen wird mit der ggst. Novelle, soweit fachlich möglich, entsprochen.

Zu den einzelnen Änderungen:

1. Ausbringungszeiträume für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost:

Auf Grund der nach Tierart unterschiedlichen Wirkungsweise des Festmistes soll künftig eine Differenzierung vorgenommen werden. Für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost sollen die Ausbringungszeiträume der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV 2018 (BGBl II Nr. 385/2017) gelten. Für Festmist von anderen Tieren, wie zum Beispiel Geflügel, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen des Grundwasserschutzprogramms 2018.

Festmist im Sinne der gegenständlichen Novelle ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu und Futterresten. Er fällt bei den Entmistungssystemen „Stallmist-Jauche“, „Tiefstallmist“ oder „Tretmist“ an. Nicht dazu zählen Feststoffe aus Separatoren oder nachträglich hergestellte Gemische aus Feststoff (z. B. Erntereste) und Gülle bzw. Jauche.

2. Bis 31.12.2021 befristete Ausnahme von der Messung des Stickstoffgehaltes für Betriebe, die einen Stickstoffanfall von 1.000 kg pro Jahr nicht überschreiten:

Laut einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterliegt der Stickstoffgehalt von Wirtschaftsdünger enormen Schwankungen, deren Ausmaß von Bewirtschaftungssystem, Fütterung, Fremdwasseranteil etc. abhängt und jedenfalls die Fehlergrenze von Probenahme und Bestimmungsgenauigkeiten übersteigt.

Dazu wird auf den nachstehenden Auszug aus der Diplomarbeit von Philipp ZENGER mit dem Titel „Verwertungsmöglichkeiten von Schweinegülle mit Bezug auf die Steiermark“, eingereicht an der TU Graz, vom November 2017 verwiesen, welche diesbezüglich zu folgendem Schluss kommt:

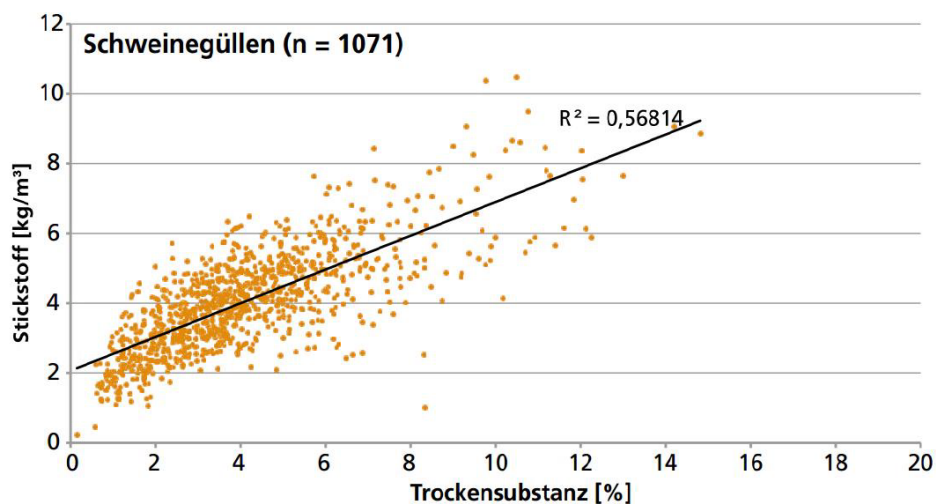


Abbildung 2-7: Betriebliche Stickstoffgehalte von Schweinegülle in Abhängigkeit der Trockensubstanz (Wilken, 2015)

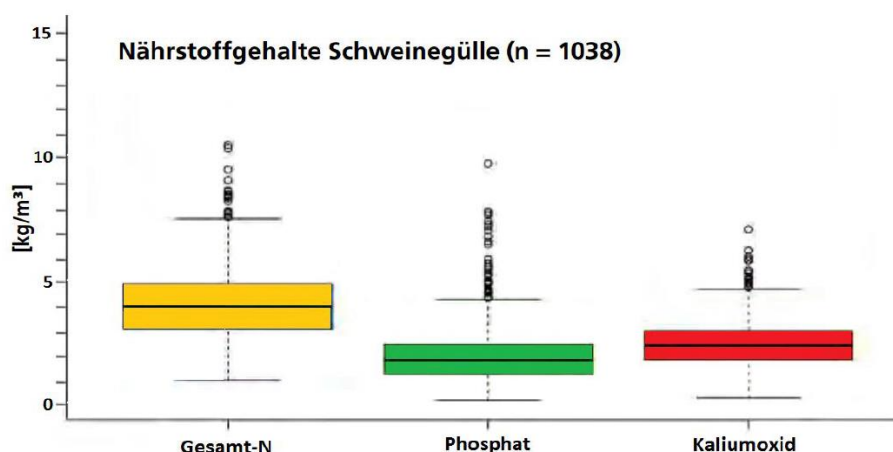


Abbildung 2-8: Relative Nährstoffgehalte von Schweinegülle (Wilken, 2015)

Zitat: „In Abbildung 2-8 sind die Spannweiten der Nährstoffgehalte von Schweinegülle über eine Probenmenge von 1.038 aufgezeigt. 50 % der Messwerte für Stickstoff liegen zwischen etwa 3,0 – 5,0 kg/m³. Die Spannweite aller Messwerte erstreckt sich von etwa 1,0 – 8,0 kg/m³. ... Die Ergebnisse von Wilken (2015) zeigen, dass die Werte aus der Tabelle 2-2 gut den mittleren Nährstoffanfall widerspiegeln, allerdings vereinzelt deutliche Unterschiede auftreten können. Im Hinblick auf die jeweilige maximal erlaubte Nährstofffracht könnten diese Unterschiede zu Überschreitungen der Düngerobergrenze führen. So macht es einen Unterschied, ob bezogen auf die Richtlinie für sachgerechte Düngung ein Stickstoffgehalt von 5,0 kg/m³ für Mastschweinegülle angenommen wird, tatsächlich jedoch 8,0 kg/m³ vorliegen. In dem Fall würden statt 170 kg N/ha tatsächlich in etwa 270 kg N/ha ausgebracht werden“.

Dies belegen auch andere wissenschaftliche Untersuchungen.

Diese Nichtbestimmung und daher Nichtberücksichtigung der Schwankungsbreiten steht im klaren Widerspruch zu den – zu Recht – eng definierten Düngeklassen, verhindert eine berechtigte Strafverfolgung bei Überschreitung aber auch die positive Beweisführung und angepasste Gülleausbringung durch den Landwirt bei geringeren Gehalten. Das von Zenger dargelegte Beispiel würde eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslösen.

Weiters sind davon nicht nur Kleinstbetriebe betroffen, weil 1.000 kg N pro Jahr in etwa einem Tierbestand von ca. 150 Mastschweine oder 2.000 Legehennen entspricht (ermittelt auf Basis der Anlage 4 der NAPV, „Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste“).

Letztlich ist eine mögliche Abweichung von bis zu 100 kg N/ha (siehe Zenger) auf ca. 30% der Gesamtfläche eine das Maß der Geringfügigkeit übersteigende potentielle Gefahr.

Ein erhebliches Gefährdungspotential ist aller Voraussicht nach jedoch nur dann gegeben, wenn einerseits ein Großteil des anfallenden Wirtschaftsdüngers die Angaben zum Stickstoffgehalt gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017 gravierend überschreiten, was nicht wahrscheinlich erscheint. Andererseits müssten langfristig (z.B. über den Evaluierungszeitraum von mind. 5 Jahren) diese Durchschnittswerte und nicht die tatsächlich gemessenen Gehalte auftreten, was bei einer einmaligen Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2021 voraussichtlich nicht der Fall sein wird.

3. Bis 31.12.2021 befristete Düngemöglichkeit zur Sommerbegrünung:

Der von der Landwirtschaft gewünschten Düngung zur Sommerbegrünung konnte im Ausmaß von 30 kg N/ha unter Vorgabe von Rahmenbedingungen, die die Grundwasserqualität berücksichtigen (zB. Messungen vor und nach der Düngung), befristet bis zum 31.12.2021 nähergetreten werden. Dabei wurden die Grenzen des zu ermittelnden N_{\min} -Gehaltes so festgelegt, dass keine nachhaltige, über die Geringfügigkeit hinausgehende negative Beeinträchtigung eintreten sollte.

Die Notwendigkeit der Befristung auf längstens 2 Jahre ergibt sich aus dem Umstand, dass laufende, überblicksweise durchgeführte Kontrollen der N_{\min} -Gehalte im Boden ergeben haben, dass der Reststickstoffgehalt, vor allem in den wenig bis nicht pflanzenverfügbaren Tiefenstufen 30 -60 cm und 60 – 90 cm das grundwasserverträgliche Ausmaß häufig deutlich überschreitet, was sich auch in der Belastung des Grundwassers mit Nitrat widerspiegelt.

Voraussetzung für die Umsetzung aller vorgebrachten Änderungswünsche ist jedoch, dass die in der geltenden Verordnung definierten Ziele keine Verschlechterung erfahren, weshalb für Flächen, für die keine Düngeklasse ausgewiesen ist, im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung die Düngeklasse C gilt.

In diesem Zusammenhang wird auf eines der Ziele dieses Regionalprogrammes besonders Bedacht genommen: Es werden weiterhin nicht nur die insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen, das sind die Wasserwerke

- Andritz und Graz-Feldkirchen der Holding Graz,
- Hausmannstätten des Wasserverbandes Grazerfeld-Südost,
- Kalsdorf der Wasserverbandes Umland-Graz,
- St. Georgen an der Stiefing, Haslach, Kaindorf/Sulm und Leitring der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH,
- Ehrenhausen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd,
- Gosdorf und Donnersdorf/Fluttendorf des Wasserverbandes Grenzland-Südost sowie
- Mureck und Radkersburg der jeweiligen Standortgemeinde

geschützt, sondern auch sämtliche anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken. Das sind in den drei Grundwasserkörpern rund 500 im Wasserbuch eingetragene Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und geschätzte zumindest 1000 nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige und daher nicht im Wasserbuch eingetragene Hausbrunnen. Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Wesentlich ist, dass die Regelungen die beeinträchtigungsfreie landwirtschaftliche Nutzung definieren. Diese ist daher im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, (zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 – vorbehaltlich der Regelung des § 32 Abs. 2 lit. f leg. cit. – als nicht bewilligungspflichtig anzusehen.

4. Änderungen der Düngeklassenkarten:

Für Flächen, für die keine Einstufung der Düngeklasse vorlag, gilt die Düngeklasse mittel. Diese Festlegung stützt sich auf die Studie „Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtaal (Graz bis Bad Radkersburg, Februar 2010)“, die zum Ergebnis kommt, dass der gute Zustand der Grundwasserkörper so in jedem Fall erreicht wird und eingehalten werden kann.

Weiters konnte wegen aktueller Messkampagnen zur Überarbeitung der Düngeklassenkarte in den Jahren 2019 und 2020 eine geringe Anzahl an Feldstücken neu bewertet werden.

a) Wasserrechtliche Bewilligungsfreiheit für die Tieferlegung bestehender Brunnen:

Darüber hinaus konnte die Tieferlegung bestehender Brunnen durch dazu befugte Personen im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes (in der Fassung vom 1. September 2018) bewilligungsfrei gestellt werden.

b) Rechtsbereinigung:

Zusätzlich wird normiert, dass wasserrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich auf Grundlage einer durch das Grundwasserschutzprogramm 2015 aufgehobenen Schongebietsverordnung notwendig waren, außer Kraft treten. Diese wasserrechtlichen Bewilligungen beziehen sich beispielsweise auf die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Lagerungen von Mineralöl, Bohrungen ab einer gewissen Tiefe, die Errichtung von gewerblichen Anlagen, Friedhöfen, Steinbrüchen, Kompostieranlagen, Gärfuttersilos, Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle, Jauche sowie häuslicher und/oder betrieblicher Abwässer, oder die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen betreffen.

All diese Tätigkeiten oder Anlagen unterliegen auch einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung, Baugesetz, Wasserrechtsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, Pflanzenschutzgesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz), weshalb die zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung entfallen kann. Aus einem legislatischen Versehen wurde dies nicht bereits im Grundwasserschutzprogramm 2015 angeordnet. Dies bedeutet auch, dass Auflagen dieser wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide nicht mehr überprüft werden und auch ein zusätzliches Lösungsverfahren entbehrlich ist.

Da diese Bewilligungsbescheide (teilweise) auch im Wasserbuch eingetragen sind, haben die Bezirksverwaltungsbehörden dem Wasserbuchdienst mitzuteilen, dass das unter der Postzahl (Position Nr.) eingetragene Wasserbenutzungsrecht erloschen ist. Zusätzlich soll die Behörde verständigt werden, die nunmehr für das bereits ausgeführte Vorhaben zuständig ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Notwendige Aktualisierungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen könnten – trotz Vorliegens von Bodenuntersuchungen und Studien – nicht durchgeführt werden.

Jede Brunnentieferlegung müsste wasserrechtlich bewilligt werden, weshalb der Begriff des Bemessungswasserstandes für die Bewilligungspflicht präzisiert wurde.

Bezirksverwaltungsbehörden müssten weiterhin Überprüfungen durchführen, die auf Grund von Doppel-/Mehrfachbewilligungen auch von anderen Behörden durchzuführen sind.

Die Novellierung bedeutet voraussichtlich keine Verschlechterung bezüglich der Zielerreichung des Grundwasserschutzprogramms, führt jedoch zu Erleichterungen für einige tierhaltende Betriebe.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper (trotz Erleichterungen bei der Düngepraxis und Berücksichtigung des vorliegenden Kartenmaterials für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen)

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgung.

Ziele dieses Regionalprogrammes sind nach wie vor der Schutz der insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Grundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Hausbrunnen). Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Ziel 2: Wegfall von nicht notwendigen Genehmigungen und von Doppel-/Mehrfachgenehmigungen (Rechtsbereinigung)

Maßnahmen

Anpassung der Ausbringungszeiten und der Düngergaben:

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Basis von aktuellen Wünschen konnte für einige tierhaltende Betriebe eine Verlängerung der Ausbringungszeiten ermöglicht werden. Zusätzlich werden – wegen vorliegender Untersuchungsergebnisse – die Düngegaben für die landwirtschaftliche Bodennutzung aktualisiert.

Das Ziel (guter chemischer Zustand der betroffenen Grundwasserkörper) sollte voraussichtlich trotzdem beibehalten werden können.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): umfasste Grundwasserkörper gefährdete Messstellen = ca. 30 %	Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): gefährdete Messstellen = deutlich unter 30 %
Messstellen mit steigendem Trend = ca. 55%	Messstellen mit steigendem Trend = deutlich unter 55 %

Wegfall von nicht notwendigen Doppel-/Mehrfachgenehmigungen (Rechtsbereinigung)

Beschreibung der Maßnahme:

Wasserrechtliche Bewilligungen, die auf der Grundlage der früher - bis 2015 - geltenden Schongebietsverordnungen erlassen wurden, werden im Vollzug nicht mehr beachtet. Der Konsensinhaber, und das Wasserbuch werden über das Erlöschen informiert. Zusätzlich wird die Behörde verständigt, die nunmehr (für das bereits ausgeführte) Vorhaben zuständig ist.

Wie sieht der Erfolg aus:

Die Bezirksverwaltungsbehörde teilt dem Konsensinhaber, dem Wasserbuchdienst und der nunmehr zuständigen Behörde mit, dass Sie – hinsichtlich solcher Bescheide – keinerlei Vollzugstätigkeiten mehr setzt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezirksverwaltungsbehörden überprüfen Bescheidinhalte, die auch eine andere Behörde prüft.	Das Wasserbuch ist aktualisiert und es bestehen keine Prüfpflichten der Wasserrechtsbehörden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

II. Besonderer Teil

Zu Z 1(§ 5 Abs. 2 Z 4, lit. b):

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass der gemessene Stickstoffgehalt auch als Basis für die Ermittlung der anzuwendenden Düngemenge heranzuziehen ist.

Zu Z 2 (§ 6 Z 2):

Im Widmungsgebiet 2 des aktuellen Grundwasserschutzprogrammes 2018 sind alle Grabungen und Bohrungen wasserrechtlich bewilligungspflichtig, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen.

Künftig sind Grabungen und Bohrungen nur mehr dann bewilligungspflichtig, wenn sie tiefer als 1 m über den HGW100 (hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen. Diese Grundwasserstände sind im GIS-Steiermark für den gesamten Bereich des gegenständlichen Grundwasserschutzprogrammes flächendeckend abrufbar.

Zusätzlich ausgenommen von dieser wasserrechtlichen Bewilligungspflicht wurde auch die Tieferlegung bestehender Brunnen durch dazu befugte Personen. Diesbezüglich kann davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Grundwasserhältnisse auftreten

Zu Z 3 (§ 8a):

In Betrieben mit einem maximalen Stickstoffanfall von 1 000 kg pro Betriebseinheit und Jahr (bemessen nach Anlage 4 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017) sind bis 31.12.2021 Messungen des Stickstoffgehalts nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei um etwa ein Drittel der unter Schutz gestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Grund für die Übergangslösung ist das Förderungsbewertungssystem der Agrarmarkt Austria, dem nur die von der AMA selbst gemittelten Werte zu Grunde gelegt werden können und das daher gemessene Stickstoffwerte nicht anerkennt. Landwirte mit geringeren N-Gehalten im Wirtschaftsdünger sind daher mit Förderungskürzungen bedroht und wären gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bis zum 31.12.2021 soll eine Lösung gefunden werden, damit zukünftig auch gemessene Werte anerkannt werden.

Zu Z 4 (§ 9a):

Wasserrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich auf Grundlage einer durch das Grundwasserschutzprogramm 2015 aufgehobenen Schongebietsverordnung erteilt wurden, treten mit 1. September 2018 außer Kraft.

Die übrigen Bestimmungen dieser Novelle treten mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2):

Wasserrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich auf Grundlage einer durch das Grundwasserschutzprogramm 2015 aufgehobenen Schongebietsverordnung notwendig waren und nach wie vor vollzogen werden müssen, treten außer Kraft. Diese wasserrechtlichen Bewilligungen beziehen sich beispielsweise auf die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Lagerungen von Mineralöl, Bohrungen ab einer gewissen Tiefe, die Errichtung von gewerblichen Anlagen, Friedhöfen, Steinbrüchen, Kompostieranlagen, Gärfuttersilos, Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle, Jauche sowie häuslicher und/oder betrieblicher Abwässer, oder die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen betreffen.

All diese Tätigkeiten oder Anlagen unterliegen auch einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung, Baugesetz, Wasserrechtsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, Pflanzenschutzgesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz), weshalb die zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfallen kann. Aus einem legislativen Versehen wurde dies nicht bereits im Grundwasserschutzprogramm 2015 angeordnet. Dies bedeutet auch, dass Auflagen dieser

wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide nicht mehr überprüft werden und auch kein zusätzliches Lösungsverfahren durchgeführt werden muss.

Der Bewilligungsinhaber ist vom Erlöschen zu verständigen. Weil diese Bewilligungsbescheide (teilweise) auch im Wasserbuch eingetragen sind, haben die Bezirksverwaltungsbehörden dem Wasserbuchdienst mitzuteilen, dass das unter der Postzahl (Position Nr.) eingetragene Wasserbenutzungsrecht erloschen ist und auch die Behörde zu verständigen, die nunmehr für das bereits ausgeführte Vorhaben zuständig ist.

Zu Z 6 (§10 Abs.2):

Zur Unterstützung der Landwirtschaft wurden vom Lenkungsausschuss Vorschläge zur Anpassung des derzeit geltenden Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018 eingebracht, welche die Verwendung von Festmist sowie Kompost betreffen.

Diesen Vorschlägen konnte – aus fachlicher Sicht – teilweise nachgekommen werden.

Auf Grund der unterschiedlichen Wirkungsweise des Festmistes (abhängig von der Tierart) war eine Differenzierung erforderlich. Daher gelten für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost nunmehr die Ausbringungszeiträume der NAPV 2018 (BGBl II Nr. 385/2017) – in Abweichung von der bisher geltenden Verordnung.

Für Festmist von anderen Tieren, wie zum Beispiel Geflügel, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen des Grundwasserschutzprogramms 2018.

Festmist im Sinne der gegenständlichen Novelle ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu und Futterresten. Er fällt bei den Entmistungssystemen „Stallmist-Jauche“, „Tiefstallmist“ oder „Tretmist“ an. Nicht dazu zählen Feststoff aus Separatoren oder nachträglich hergestellte Gemische aus Feststoff (z. B. Erntereste) und Gülle bzw. Jauche.

Dem ebenfalls eingebrachten Vorschlag - eine bis 31.12.2021 - befristete „Düngung zur Sommerbegrünung“ von 30 kg N/ha auf den Flächen der Düngeklassen D, E und F zuzulassen, wird unter den nachstehenden, in der Verordnung festgelegten, Rahmenbedingungen entsprochen:

1. unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht (Getreide) – vor Anbau der Sommerbegrünung – ist durch ein befugtes Unternehmen der Nmin-Gehaltes in der Tiefenstufe 0 – 30 cm, nach den Vorgaben der ÖNORM L 1091 (Fassung vom 15. April 2012) zu messen und darf der gemessene Nmin-Wert 30 kg/ha nicht überschreiten;
2. es muss eine fachgerechte Saatbeetvorbereitung durchgeführt werden, welche ein rasches Ankeimen der Aussaat sicherstellt;
3. längstens drei Wochen nach Umbruch der Sommerbegrünung ist durch ein befugtes Unternehmen der Nmin-Gehaltes in den Tiefenstufen 0 – 30 cm und 30 – 60 cm nach den Vorgaben der ÖNORM L 1091 (Fassung vom 15. April 2012) zu messen;
4. vor der Düngung muss eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht erfolgen.

Werden diese Rahmenbedingungen nicht eingehalten, hätte dies verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen (Übertretung des §32 Wasserrechtsgesetzes) und müsste auch die Finanzbehörde verständigt werden).

Die bis 31.12.2021 befristeten Ausnahmen von der verpflichtenden Stickstoffmessung wird deshalb verankert, weil die durchzuführende Abschätzung des Stickstoffgehaltes im Wirtschaftsdünger nach den Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017 als ausreichend anzusehen ist.

Ein erhebliches Gefährdungspotential wäre nur dann gegeben, wenn ein Großteil des anfallenden Wirtschaftsdüngers die Angaben zum Stickstoffgehalt gravierend überschreitet, was nicht wahrscheinlich erscheint. Zusätzlich müssten langfristig (z.B. über den Evaluierungszeitraum von mind. 5 Jahren) diese Durchschnittswerte und nicht die tatsächlich gemessenen Gehalte auftreten, was bei einer einmaligen Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2021 voraussichtlich nicht der Fall sein wird.

Um die Kontrolle der Gewässeraufsicht zu gewährleisten, wird bei den Ausnahmeregelungen (Düngung der Wintergerste, Sommerbegrünung und Erhöhung der Stickstoffausbringung im Ackerbau um 10%) eine Meldepflicht eingeführt–Die Meldung muss vor der Durchführung der Düngung schriftlich bei der Gewässeraufsicht des Landes Steiermark, derzeit Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 8010 Graz, Landhausgasse 7, (elektronisch unter abteilung15@stmk.gv.at oder per Telefax unter 0316/877-3392) erfolgen.

Voraussetzung für die Novellierung war jedoch, dass die in der geltenden Verordnung definierten Ziele keine Verschlechterung erfahren durften, wodurch für Flächen für die keine Düngeklasse ausgewiesen war, im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung die Düngeklasse C gelten muss. Dies wird in den Karten ersichtlich gemacht.

Wesentlich ist, dass die Regelungen nach wie vor die beeinträchtigungsfreie landwirtschaftliche Nutzung definieren. Diese ist daher im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, (zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018) – vorbehaltlich der Regelung des § 32 Abs. 2 lit. f leg. cit. – als nicht bewilligungspflichtig anzusehen.

Die Anlagen 2A, 2B-1 bis 2B-58 werden neu erlassen, weil aufgrund zweier Messkampagnen zur Überarbeitung der Düngeklassenkarte in den Jahren 2019 und 2020 eine geringe Anzahl an Feldstücken neu bewertet werden konnten.

Darüber hinaus wurde das Teilpolygon des Widmungsgebietes 2 für die Wasserwerke Feldkirchen und Kalsdorf modifiziert, da im Rahmen der Errichtung der Murkraftwerke Graz Puntigam, Gössendorf und Kalsdorf die Kenntnisse zu den Grundwasserverhältnissen und Einzugsgebieten der Brunnenanlagen verbessert werden konnten.

Um die Lesbarkeit der Überarbeitungen zu gewährleisten, wurden die vorhin beschriebenen Änderungen in die vorhandenen Anlagen eingearbeitet und werden die Anlagen 2A, 2B-01 bis 2B-58 und 3 neu erlassen.